

Satzung des Vereins Libertas et Sanitas e. V. (LiSa)

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "**Libertas et Sanitas e. V. (LiSa)**". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, daß
 - ◆ die Allgemeinheit über die Gefahren schädlicher, hauptsächlich zivilisationsbedingter Lebensweise, insbesondere durch Eingriffe in den Organismus, z.B. durch Ernährung, Impfung und andere Maßnahmen, informiert wird,
 - ◆ Wege zur Erhaltung und Verbesserung des Immunsystems, zur naturgerechten Lebensführung und damit zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit aufgezeigt werden sowie
 - ◆ an geeigneten Maßnahmen zu deren Verwirklichung mitgewirkt wird.

Hierzu soll die unlösbare Einbeziehung des menschlichen Lebens in die Naturzusammenhänge wieder ins Bewusstsein der Bevölkerung zurückgerufen werden und die Verantwortlichkeit des Einzelnen für die eigene Gesundheit und das eigene Leben deutlich gemacht werden.

Einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse über natürliche Gesundheitsvorsorge und Risiken einer unnatürlichen Verhaltensweise werden der Bevölkerung zugänglich gemacht, indem diese Informationen in geeigneter Weise (z. B. durch vom Verein ausgebildete Mediatoren, Internet, Zeitschriften, Schriftstücke, Veranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Dabei wird die Zusammenarbeit mit Ärzten und anderen Angehörigen der Heilberufe sowie der Pflege- und Erziehungsberufe, Krankenkassen, Universitäten, Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Schulen und Kindergärten sowie den staatlichen Stellen angestrebt.

2. Der Verein ist eine aus ideellen Motiven getragene Vereinigung, parteipolitisch und konfessionell neutral und wirtschaftlich unabhängig.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des

Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- ◆ Aktivmitgliedern, welche alle vom Gesetz eingeräumten Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern haben. Aktivmitglieder sind voll geschäftsfähige natürliche Personen, welche an den Zielen des Vereins aktiv mitarbeiten,
- ◆ Fördermitgliedern, welche die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt, haben jedoch das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen insbesondere zur Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Sie werden deshalb vom Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Vereins informiert,
- ◆ Mitgliedern, die auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Personen werden. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muß schriftlich spätestens am 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

4. Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages oder eines nicht unerheblichen Teils davon für länger als sechs Monate im Rückstand ist, die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 5. Beiträge

Die Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Die Fälligkeit und Modalitäten der Zahlung regelt der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind beitragsfrei.

§ 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ die Mitgliederversammlung
- ◆ der Vorstand
- ◆ der wissenschaftliche Beirat

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Dem Vorstand können seine Aufwendungen ersetzt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird in einem besonderen Reglement geregelt, das die Mitgliederversammlung zu genehmigen hat.

Für besondere Tätigkeiten kann Mitgliedern des Vereins oder Dritten der Aufwand ersetzt werden. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 7. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich oder ein Fünftel der Aktivmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung muß nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in einer schriftlichen Mitgliederbefragung gefasst werden.
3. Die Versammlung ist nichtöffentlich. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief oder durch Bekanntmachung in einer von der Mitgliederversammlung als Vereinsorgan beschlossenen Zeitschrift. Maßgeblich ist der Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied einreichen; über Anträge zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand spätestens am 31.12. vorliegen und werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß überlassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - ◆ die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
 - ◆ die Entlastung des Vorstandes
 - ◆ die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - ◆ die Wahl der Kassenprüfer
 - ◆ die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - ◆ die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
7. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen des Zwecks des Vereins, Satzungsänderungen sowie der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von

zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Die Beschlüsse sind unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8. Vorstand

1. Der gesamte Vorstand besteht aus zwei bis drei Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand einen Nachfolger berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
3. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - ◆ Aufnahme der Mitglieder
 - ◆ Berufen der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates
 - ◆ Zusammenarbeit mit bestehenden Aktionsgruppen und Vereinigungen oder mit Einzelpersonen, welche im Sinne des Vereins tätig sind
 - ◆ Einsetzen von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben
 - ◆ Öffentlichkeitsarbeit
 - ◆ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - ◆ Einrichten einer Geschäftsstelle und Bestellen eines Geschäftsführers
 - ◆ Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Zum Erwerb oder zur Veräußerung, zur Belastung und zu allen Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten bedürfen Sie der Zustimmung des gesamten Vorstandes nach Ziffer 1.

§ 9. Der wissenschaftliche Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus ausgewiesenen Fachleuten verschiedenster Richtungen. Sie werden vom Vorstand auf zwei Jahre berufen. Nach Einholen Ihres Einverständnisses darf der Vorstand die Namen der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats nach außen (z. B. auf Drucksschriften, Briefköpfen etc.) benennen.
2. Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei allen seinen Tätigkeiten und mit allen Mitteln, die er für geeignet hält. Die Mitglieder des Beirates können auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Dem wissenschaftlichen Beirat können Aktiv- und Fördermitglieder oder andere Persönlichkeiten angehören, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind beitragsfrei.

§ 10. Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Bei vorgefundenen Mängeln haben sie zuvor dem Vorstand zu berichten.
3. Die Kassenprüfung kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung einer neutralen Treuhandgesellschaft übertragen werden.

§ 11. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt ist. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen in jedem Fall für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Verwendung darf erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12. Schlußbestimmung

1. Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.
2. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind aus dem Sinn der ganzen Satzung zu ergänzen.
3. Diese Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2003 in Kraft.

Augsburg, den 9. Juni 2003

Anlage zur Satzung des Vereins Libertas et Sanitas e. V. (LiSa)

§ 7 Nr. 3 der Satzung wird dahingehend ergänzt:

Die von der Gründungsmitgliederversammlung am 9.6.2003 beschlossene Zeitschrift ist die Zeitschrift:

Impfnachrichten

herausgegeben vom Pirolverlag, Eichstätt.